



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien
E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Auskunft:
[Dr. Martina Jutz](#)
T +43 5574 511 [20220](#)

Zahl: PrsG-412-25/BG-219
Bregenz, am [24.08.2020](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das
COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden; Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 12. August 2020, GZ: 2020-0.446.926](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Artikel 1, Änderung des Epidemiegesetzes 1950:

Zu Z. 4 (§ 5 Abs. 6):

Die Verbindung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) mit einer gesetzlichen Aufbewahrungsverpflichtung für 28 Tage erscheint problematisch. Eine Einwilligung auf freiwilliger Basis kann von der betreffenden Person jederzeit widerrufen werden. Sollen die abgegebenen Daten unabhängig von einem möglichen Widerruf weiterverarbeitet werden, wäre die betroffene Person jedenfalls vor Einwilligung auf das Bestehen dieser gesetzlichen Verpflichtung hinzuweisen.

Es wird daher angeregt, eine Möglichkeit zur Datenverarbeitung und Aufbewahrung von Daten losgelöst von einer allfälligen Einwilligung zu schaffen. Insbesondere sollte zumindest bei größeren Veranstaltungen, die nach der Lockerungsverordnung ein COVID-19-Präventionskonzept benötigen, die Aufnahme der Kontaktdaten der Gäste verpflichtend vorgesehen werden.

Zu Z. 10 (§ 43a):

Die in Abs. 1 Z. 2 normierte Zuständigkeit des Landeshauptmannes sollte nicht nur für Verordnungen vorgesehen werden, deren Geltung sich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, sondern wie bisher auch für Verordnungen, deren Geltung sich auf mehrere politische Bezirke erstreckt.

Artikel 2, Änderung des Tuberkulosegesetzes:Zu Z. 2 (§ 17 Abs. 4):

Voraussetzung für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Anhaltung ist eine bestehende, aufrechte Freiheitsbeschränkung. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Anhaltung ist jedoch nicht mehr zulässig, wenn die Freiheitsbeschränkung nicht mehr besteht. Diese – auch im Epidemiegesetz 1950 (§ 7 Abs. 1a) bestehende – Rechtsschutzlücke sollte durch eine klare Regelung geschlossen werden.

Weiters sollte die in dieser Bestimmung vorgesehene privilegierte Einbringungsmöglichkeit von Personen, die in einer Wohnung angehalten sind, auch auf Personen ausgedehnt werden, die nicht in einer Wohnung, sondern beispielsweise in einer Krankenanstalt abgesondert werden.

Zudem wird angeregt, die Möglichkeit zur Zustellung durch das Gericht per E-Mail (an die E-Mail-Adresse des Absenders) auch für eine Zustellung durch die Verwaltungsbehörde vorzusehen.

Artikel 3, Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes:Zu Z. 2 (§ 1):

Es sollte klargestellt werden, welche Fahrzeuge bzw. Betriebsmittel unter den Begriff „Verkehrsmittel“ fallen. Entsprechende Auslegungsfragen könnten insbesondere bei jenen Fahrzeugen bzw. Betriebsmitteln auftreten, bei denen nicht die Zurücklegung einer Wegstrecke im Vordergrund steht (etwa bei Ausflugsschiffen, Fahrschulautos, Sommerrodelbahnen) oder wenn es sich um Fahrzeuge bzw. Betriebsmittel des Arbeitgebers oder um Privatfahrzeuge handelt. Eine Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen – wird insbesondere aufgrund der in den unterschiedlichen Fassungen der COVID-19-Lockerungsverordnung enthaltenen Bestimmungen als notwendig erachtet.

Zu Z. 4 (§ 2b):

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1, Z. 10 (§ 43a) verwiesen.

Zu Z. 6 (§ 3a):

Es wird angeregt, eine Erweiterung der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu prüfen. Die Kontrollen könnten wesentlich effizienter gestaltet werden, wenn die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit selbständig durchzuführenden Kontrollen beauftragt werden könnten. Die Gesundheitsbehörden könnten im Einzelfall entscheiden, für welche Amtshandlungen oder Kontrollen die Anwesenheit einer medizinischen Fachkraft oder eines Behördenorgans erforderlich ist, und welche Kontrollen ohne weiteres von

der Polizei auf Grundlage eines Auftrages durchgeführt werden können. Eine entsprechende Ergänzung würde einen effizienten Personaleinsatz ermöglichen.

Anregungen außerhalb des Entwurfs:

1. Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollte es ermöglicht werden, auch an den Grenzen gesundheitsbehördliche Kontrollen selbständig durchzuführen, weshalb eine Anpassung von § 28a Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 dahingehend angeregt wird, dass in dieser Bestimmung auch § 25 genannt wird. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verfügen über das notwendige Auftreten, die notwendige Routine bei der Durchführung von Kontrollen und über die entsprechenden Informationskanäle, um insbesondere risikobasierte Kontrollen effizient durchführen zu können. Die Polizei kann aufgrund ihrer Wachkörperstruktur Kontrollen leichter österreichweit abstimmen und damit ein möglichst einheitliches Vorgehen gewährleisten. Ein österreichweit einheitliches, abgestimmtes und effizientes Vorgehen erscheint in diesem Bereich unabdingbar.
2. Im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz wird an der grenzüberschreitenden Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 gearbeitet und ist dafür ein grenzüberschreitender Austausch zwischen den Gesundheitsbehörden angedacht, bei dem auch personenbezogene Daten zum Zwecke des Contact-Tracing übermittelt werden sollen. Es wird diesbezüglich ersucht zu prüfen, ob für diesen Austausch eine spezielle datenschutzrechtliche Grundlage im Epidemiegesetz 1950 erforderlich ist und diese gegebenenfalls zu schaffen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesstatthalterin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
4. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: heike.eder@parlament.gv.at
5. Frau Bundesrätin Mag. Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross, E-Mail: adi.gross@parlament.gv.at
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, E-Mail: karlheinz.kopf@parlament.gv.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Frau Nationalrätin Mag. Nina Tomaselli, E-Mail: nina.tomaselli@parlament.gv.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at

23. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
27. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
28. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
29. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
30. Abt. Kultur (IIc), Intern
31. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), Intern
32. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), Intern
33. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
34. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
35. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
36. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
37. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
38. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.